



# Blaskapelle Stockdorf

angeschlossen dem  
Musikbund für Ober- und Niederbayern e.V. (MON)

# Satzung

**Fassung 11/2018**





# Satzung der Blaskapelle Stockdorf

## Präambel

Die Blaskapelle Stockdorf wurde am 26.10.1957 in Stockdorf gegründet. Am 4. Mai 1961 gab sich der Verein die erste Satzung. Im selben Jahr siedelte die Blaskapelle Stockdorf zur Probenarbeit nach Gräfelfing um.

Diese Satzung wurde auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Dezember 1965, 1974 und im Januar 1978 geändert, am 12. November 1986 mit einer Ergänzung versehen und im Februar 1987 neu aufgelegt.

Die Neufassung der Satzung mit dem Einbringen wesentlicher Änderungen erfolgte am 12. Juli 1993.

Am 26.10.2009 wurde die Satzung erneut geändert. Im Wesentlichen betraf diese Änderung die Verlegung des Vereinssitzes (§1 12) nach Gräfelfing.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 23.11.2018, um die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der Satzung umzusetzen.

Die Blaskapelle Stockdorf trat 1961 dem Musikbund von Ober- und Niederbayern e. V. – Bezirk Oberland bei. Der Bezirk Oberland benannte sich im Februar 1993 in Bezirksmusikverband Oberland e. V. um. Jedes aktive Mitglied der Blaskapelle Stockdorf ist auch Mitglied des Bezirksmusikverbandes Oberland e. V. und des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e. V.

Mit der Verlegung des Vereinssitzes von Stockdorf nach Gräfelfing ist auch ein Wechsel in der Bezirkszugehörigkeit im MON verbunden: die Blaskapelle gehört seit dem 1. Januar 2010 dem „Bezirksmusikverband München e.V.“ im MON an.

## **(1) Name und Sitz des Vereins**

- (11) Der Verein führt den Namen "Blaskapelle Stockdorf".
- (12) Sitz des Vereins ist Gräfelfing.
- (13) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November.



## **(2) Zweck und Ziel**

- (21) Zweck und Ziel des Vereins ist:
- a) Pflege der Blasmusikkultur
  - b) Erhaltung, Pflege und Förderung von Brauchtum und regionaler Kultur
  - c) die Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung
- (22) Mittel um dies zu erreichen sind insbesondere:
- a) Einstudieren und Üben entsprechender Musikwerke
  - b) Abhalten öffentlicher Konzerte und Auftritte. Die Kapelle muss dabei aus mindestens fünf Musikern bestehen.
  - c) Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen
  - d) Entsendung aktiver Mitglieder zu Vorträgen und Lehrgängen, die obengenannten Zweck fördern.
  - e) Halten eines Archivs.
- (23) Die in das Vereinsrepertoire aufzunehmenden Musikstücke werden von der Vorstandschaft in Absprache mit dem Dirigenten beschlossen.
- (24) Der Verein ist unpolitisch und befasst sich nicht mit konfessionellen Fragen, sowie Klassen- und Rassenproblemen.

## **(3) Mitgliedschaft**

- (31) Der Verein umfasst:
- a) aktive Mitglieder
  - b) aktive Jungmitglieder
  - c) passive Mitglieder
  - d) Altmitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) Fördernde Mitglieder



(311) zu a):

Als aktives Mitglied wird aufgenommen, wer

1. mindestens ein Jahr passives Mitglied war,
2. das 18. Lebensjahr überschritten hat und
3. sich unmittelbar am Musikgeschehen des Vereins beteiligt (Probenbesuch und Auftrittsbeteiligung) oder eine wichtige Geschäftstätigkeit des Vereins ausübt.

Das aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an den vereinseigenen Veranstaltungen und Auftritten zu beteiligen. Des Weiteren ist eine regelmäßige Teilnahme an den Proben erforderlich. Im Verhinderungsfall muss sich das Mitglied jeweils rechtzeitig beim 1. Vorstand entschuldigen, da sämtliche Besetzungen für musikalische Aufführungen grundsätzlich in den Proben entschieden werden. Längere Abwesenheitszeiten (z. B. beruflich, Urlaub, etc.) müssen rechtzeitig gemeldet werden.

Jedes aktive bzw. passive Mitglied muss die Satzung der Blaskapelle Stockdorf in seiner Aufnahmeerklärung anerkennen und sich an die darin festgelegten Regeln halten.

Jedes aktive bzw. passive Mitglied erhält eine Satzung ausgehändigt.

Über die endgültige Aufnahme zu den aktiven Mitgliedern entscheidet 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Wenn ein aktives Mitglied nicht mehr die unter Punkt 311 a) 3. genannten Bedingungen erfüllt, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss als passives oder förderndes Mitglied weitergeführt werden. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(312) zu b):

Aktive Jungmitglieder sind musizierende Mitglieder vom 10. bis 18. Lebensjahr.

(313) zu c):

Passives Mitglied ist ein Jahr lang jedes neu eintretende Mitglied (Musiker/in). Wenn sich das Mitglied nach Ablauf des Jahres nicht aktiv am Musikgeschehen beteiligt, bleibt es weiterhin passives Mitglied.

Aktive Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss als passives Mitglied weitergeführt werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.



- (314) zu d):  
Aktive Mitglieder über 60 Jahre, die dem Verein mindestens seit 25 Jahren angehören, werden zu Altmitgliedern erklärt. Sie behalten die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (315) zu e):  
Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, werden durch Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern erhoben.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (316) zu f):  
Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Fördernde Mitglieder sind der Satzung nicht unterworfen.  
Fördernde Mitglieder unterstützen unser Vereinsziel durch die Bezahlung eines jährlichen Förderbeitrages oder durch freiwillige Spenden.  
Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen.
- (32) Die Eintrittserklärung ist nach der von der Vorstandschaft bestimmten Richtlinie abzugeben.
- (33) Über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.
- (34) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist der Vorstandschaft mindestens acht Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.  
Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (35) Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.



- 
- (36) Mit dem Jahresbeitrag im Rückstand befindliche Mitglieder werden nach wiederholter Aufforderung, wobei Härtefälle berücksichtigt werden, als ausgeschieden betrachtet. Fördernde Mitglieder, die zwei Jahre lang keinen jährlichen Förderbeitrag bezahlen, werden von der Vorstandschaft als ausgeschieden betrachtet, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
- (37) Pflichten der Mitglieder:
- (371) Jedes aktive und passive Mitglied hat die Pflicht, den unter (2) genannten Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, und alle inneren und äußeren Einflüsse, die der Zielsetzung des Vereins schaden, fernzuhalten. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Erscheinen des Vereins in der Öffentlichkeit, sowie bei Proben, Disziplin zu bewahren. Bei etwaigen Verstößen gegen diese Kameradschaftsregel hat der 1. Vorstand, sein Stellvertreter bzw. der Dirigent die Pflicht, sofort einzuschreiten. Den von ihnen dabei erlassenen Anweisungen hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
- (372) Jedes aktive und passive Mitglied hat die Pflicht der aktiven und häufigen Teilnahme an den Proben, sowie der Mitwirkung bei Auftritten, sofern dies von der Besetzung her erforderlich ist.
- (373) Jedes aktive und passive Mitglied soll die Vorstandschaft bei der Ausführung bestimmter Arbeiten nach Möglichkeit unterstützen.
- (374) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Datenschutz-Richtlinie des Vereins gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu halten. Insbesondere sind alle persönlichen Daten vertraulich zu behandeln. Von jedem Mitglied ist eine Datenschutz-Erklärung zu unterzeichnen, in der vom Mitglied zugesichert wird, sich an die EU-DSGVO-Regeln zu halten.  
Die Datenschutz-Richtlinie der Blaskapelle Stockdorf ist als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt.
- (38) Rechte der Mitglieder:  
Jedes aktive und passive Mitglied hat das Recht der Beteiligung an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins.  
Aktive Mitglieder haben das Recht der aktiven und passiven Wahl, der Stellung von Anträgen und der Abstimmung in den Mitgliederversammlungen.  
Die Vorstandschaft kann ein passives Mitglied zur Wahl in ein Amt vorschlagen.



## **(4) Vereinsleitung**

(41) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Notenwart

Bei einem Mitgliedstand von unter 30 aktiven Mitgliedern können bis zu zwei Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Ausnahmen bilden die Kombination von 1. und 2. Vorstand bzw. 1. Vorstand und Kassier.

Die Vorstandschaft muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

Der Vorstandschaft ist die Leitung und Ausführung sämtlicher Geschäfte des Vereins übertragen, wobei sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

Zur Erledigung oder Beratung besonderer Aufgaben kann dieselbe eigene, von ihr zu wählende Ausschüsse einsetzen.

Bei Vorstandschaftsbeschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandschaftsmitglieder.

In der Jahresmitgliederversammlung hat sie über die Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr und über den Vermögensstand zu berichten.

Die Vorstandschaft hat sämtliche Urkunden, Niederschriften und sonstige Papiere des Vereins, sowie dessen Wertgegenstände zu verwahren.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres wird dieses Vorstandsamt auf einer Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Amtszeit dieses nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der offiziellen 3-jährigen Wahlperiode, um Gleichheit in den Amtszeiten zu erhalten.

(411) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand (Stellvertreter) bilden den Vorstand im Sinne des §26 des BGB mit der Maßgabe, dass zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins, sowie zur Zeichnung für denselben jeder der beiden Vorstandsmitglieder berechtigt ist. Hierbei übt der 2. Vorstand nur in Verhinderung des 1. Vorstandes das Vertretungsrecht aus.

Der 1. Vorstand überwacht die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges, bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung, beruft sowohl den Verein, als auch die Vorstandschaft zu allen Versammlungen und Musikproben und führt in denselben den Vorsitz.





Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorstand mit allen Rechten und Pflichten durch den 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung, durch ein hierzu von der Vorstandschaft bestimmtes aktives Mitglied vertreten.

Als Legitimation des 1. Vorstandes sowie des 2. Vorstandes dient das Wahlprotokoll.

- (412) Der Kassier hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen.
- (413) Dem Notenwart obliegt die Betreuung des Notenmaterials.
- (414) Der Schriftführer hat – sofern dafür ein weiteres Vorstandsmitglied eingesetzt ist – in den Mitgliederversammlungen und Musikproben die Anwesenheitsliste und die Niederschrift zu führen und den 1. Vorstand beim Schriftwechsel zu unterstützen.
- (42) Die Kassenprüfer bestehen aus zwei aktiven Mitgliedern, welche der Vorstandschaft nicht angehören.  
Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit der Kassenführung und des Jahresabschlusses unter Einsichtnahme der Geschäftsbücher vor Abhaltung der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu prüfen.
- (43) Der Ehrenrat besteht aus drei aktiven Mitgliedern, von denen nur eines der Vorstandschaft angehören darf.  
Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Tätigkeit des Vereins im Sinne des Punktes (2) der Satzung zu überwachen und eventuelle Vereinsstreitigkeiten zu schlichten.
- (44) Dem Vereinsdirigenten obliegt die musikalische Leitung der Kapelle.  
Ferner bestimmt er die Stimmenbesetzung und die Aufstellung der Kapelle.  
Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle ein von ihm im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand bestimmter Vertreter.
- (45) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.



(46) **Datenschutzbeauftragter**

Neben den Ämtern in der Vereinsleitung bestellt der Verein auch einen Datenschutzbeauftragten (DSB), der die Einhaltung der Datenschutz-Richtlinie durch die Vereinsleitung und die Vereinsmitglieder überwacht. Dabei geht er nach den Vorgaben der EU-DSGVO vor.

Der DSB ist in Ausübung seiner Tätigkeit komplett frei und nicht an Weisungen der Vereinsleitung gebunden.

**(5) Musikproben**

Die Musikproben dienen zum Üben im Zusammenspiel in der Musikgruppe, dabei wird vorausgesetzt, dass jedes aktive und passive Mitglied nach bester Möglichkeit sich die instrumentalen und musikalischen Grundlagen zu Hause erarbeitet.

Fördernde Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder können Musikproben nur mit Genehmigung der Vorstandschaft und im Einvernehmen mit dem Dirigenten besuchen.

**(6) Auftritte**

Die Auftritte repräsentieren den Verein nach außen. Dies setzt hohe Einsatzbereitschaft, Pünktlichkeit und Disziplin jedes einzelnen Musikers voraus. Es wird von jedem aktiven und passiven Mitglied erwartet, dass es sich dieser Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft bewusst ist.

Den vom Dirigenten, dem 1. Vorstand bzw. seinem Stellvertreter aufgestellten Regeln ist Folge zu leisten.

**(7) Mitgliederversammlung**

(71) Spätestens 8 Wochen nach dem Geschäftsjahresende findet die Jahresmitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft nach Bedarf einberufen.

Der 1. Vorstand beruft diese mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.

(72) Die Vorstandschaft muss in gleicher Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder diese unter Angabe des Grundes verlangt.



- (73) Die Jahresmitgliederversammlung behandelt folgende Punkte bei Bedarf in dieser Reihenfolge:
- a) Entlastung des Vorstandes durch Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Kassenabschluss des abgelaufenen Jahres.
  - b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages der einzelnen Mitgliedsgruppen für das kommende Geschäftsjahr.
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Ehrenrates
  - f) Wahl- bzw. Ablösung des Vereinsdirigenten
  - g) Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge, die bei der Einberufung bekannt zu geben sind.
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird nur über Punkte f) bis i) Beschluss gefasst. In Ausnahmefällen kann auch über Punkt c) "Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes" abgestimmt werden.

- (74) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vor Beschlussfassung ist jedem aktiven Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zum betreffenden Antrag zu geben.

- (741) Die Kandidaten zur Wahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und des Ehrenrates werden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder zur Übernahme der betreffenden Ämter alle 3 Jahre neu gewählt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung festgelegt (Anlage 1).

- (742) Der Vereinsdirigent wird vom 1. Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bis zur Ablösung bestätigt.

Die Ablösung des Vereinsdirigenten erfolgt durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung.



(743) Bei Vorstands- und Mitgliederanträgen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(744) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(745) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und zwar mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder entschieden werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den aktiven Mitgliedern ein Vorkaufsrecht für die Instrumente und das Notenmaterial zu.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen fällt den aktiven Mitgliedern (Stand 1 Jahr vor Auflösung) zu gleichen Teilen zu, es sei denn, die gleiche Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

## **(8) Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie wahrgenommen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **(9) Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Jahresmitgliederversammlung am 23. November 2018 beschlossen.

Sie tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 26. Oktober 2009.

1. Vorstand  
Klaus Böhler

2. Vorstand  
Paul Kreil



---

## **Wahlordnung der Blaskapelle Stockdorf**

In dieser Wahlordnung wird das Wahlverfahren zur Wahl der Vorstandschaft festgelegt:

- 1) Die Mitgliederversammlung bildet einen Wahlausschuss, der aus zwei Mitgliedern besteht.
- 2) Kandidaten werden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen.
- 3) Der Wahlausschuss fragt die vorgeschlagenen Kandidaten einzeln:

*"Lässt Du Dich zur Wahl aufstellen?"*

- 4) Die Abstimmung erfolgt nur über jene Kandidaten, die sich aufstellen lassen.
- 5) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl:

bei 1 Kandidaten: nur mit JA, NEIN oder Stimmenthaltung

bei mehreren Kandidaten: Name oder Stimmenthaltung

- 6) Der Kandidat ist mit einfacher Stimmenmehrheit in sein Amt gewählt.
- 7) Der Gewählte wird gefragt:

*"Nimmst Du die Wahl an?"*

- 8) Der Kandidat ist bei Annahme des Amtes für drei Jahre in sein Amt gewählt.

Diese Wahlordnung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am  
12. November 1986 beschlossen.



## Datenschutz-Richtlinie gemäß EU-DSGVO der Blaskapelle Stockdorf

Der Vorstand der Blaskapelle Stockdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 nachfolgende **Datenschutz-Richtlinie** beschlossen:

Mit der Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die im Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden:

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch den jeweils amtierenden 1. Vorstand, der per E-Mail an [vorstand@blaskapelle-stockdorf.de](mailto:vorstand@blaskapelle-stockdorf.de) erreichbar ist.  
Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, der per E-Mail an [datenschutzbeauftragte@blaskapelle-stockdorf.de](mailto:datenschutzbeauftragte@blaskapelle-stockdorf.de) erreichbar ist.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt.  
Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt unmittelbar beim Mitglied selbst.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen (insbesondere der Kassier). Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an die Stadtparkasse München, zu dem Zweck des Lastschrifteinzugsverfahrens für den jährlich fälligen Mitgliederbeitrag der Fördernden Mitglieder.  
Die Daten der Musiker werden an die Dachorganisation, den Musikbund für Ober- und Niederbayern gemeldet.  
Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
5. Die Daten werden durch den Verein solange verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, spätestens nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 10 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.



6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 20 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

Gräfelfing, 13. Juni 2018

**Blaskapelle Stockdorf**

1. Vorstand Klaus Böhler

2. Vorstand Paul Kreil

